

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 15.06.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

114.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Planungsverbandes Lappwaldsee	283
115.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des Gemein- dedirektors	284
116.	Bekanntmachung der Satzung des Realverbandes Feld- markinteressentschaft Watenstedt – Kreis Helmstedt	285
117.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Kreistag	291

114.

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Planungsverbandes Lappwaldsee

Der vorstehende Jahresabschluss 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planungsverband Lappwaldsee hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Planungsverbandes Lappwaldsee für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Gemäß § 129 Abs.1 NKomVG erteilt die Verbandsversammlung dem Verbandsgeschäftsführer für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung.

Der Jahresabschluss liegt nach § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit

vom 16.06. bis 24.06.2022

bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H328, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.: 05351/17-2500.

Helmstedt, den 09.06.2022

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad O t t o)

ABl.-Nr. 28 vom 15.06.2022

115.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Amtszeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 die Entlastung.“
3. „Der Rat nimmt die im Haushaltsjahr 2015 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Jahresabschluss zur Kenntnis.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Querenhorst ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Querenhorst liegen vom 27.06.2022 bis 01.07.2022 und vom 04.07.2022 bis 05.07.2022 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-960028 ebenfalls möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Querenhorst, den 13.06.2022

gez. Schulz

(Schulz)
Gemeindedirektor
Gemeinde Querenhorst

ABl.-Nr. 28 vom 15.06.2022

116.

Bekanntmachung der Satzung des Realverbandes

FI Watenstedt – Kreis Helmstedt

in Watenstedt im Landkreis Helmstedt

1. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsbereich

- (1) Die Feldinteressentschaft Watenstedt Kreis Helmstedt ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 04.11.1969. Sein Name ist Feldinteressentschaft Watenstedt Kreis Helmstedt. Er hat seinen Sitz in Watenstedt.
- (2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes) ist das Gebiet der Gemeinde Watenstedt.

§ 2 Verbandsvermögen, Vermögensverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3 Verbandsanteile, Mitgliederverzeichnis

- (1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümern aller Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Watenstedt zu (mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung).
- (2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang der Erbe, bei einem Wechsel aufgrund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt dem Verband gegenüber neben dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

2. Der Vorstand

§ 4 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer. Er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Wird ein Vorstandsmitglied entmündigt oder ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es aus dem Vorstand aus. Im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitglieds erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 5 Wahl

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen und in offener Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenden erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von dem Wahlleiter auf Ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl anwesend ist. Er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8 Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsführer und die Abschlussprüfer. Sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderungen der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern eine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds nach §15a Abs.1 Nds Realverbandsgesetz
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezeßpflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde.
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gem. § 43 des Gesetzes,
15. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
16. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband,
17. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüfer
18. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.
19. Anträge auf Erweiterung des Gebiets eines Realverbandes nach §48 f Abs.2 Satz 1 Nds Realverbandsgesetz

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 11 Teilnahme an der Mitgliederversammlung (vgl. § 23 des Gesetzes)

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitglieds gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- (2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung
- (3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12 Ladung, Beschlussfähigkeit (vgl. § 24 des Gesetzes)

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 3 Mitgliedern oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13 Beschlussfassung (vgl. § 25 des Gesetzes)

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit). Die Grundlage der Stimmrechte in der FI entsteht über die Eigentumsfläche der einzelnen Mitglieder in den Gemarkungen Watenstedt in Hektar. Dies dient nur der Klarstellung.
- (2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 15 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenden Stimmrechte abgestimmt werden: für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14 Niederschrift

- (1) Innerhalb von vier Wochen ist das Protokoll vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: Die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstands.

4. Wirtschaftsführung

§ 15 Rechnungsführer

- (1) Der Rechnungsführer ist Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann ihm über Angelegenheiten der Rechnungsführung eine Dienstanweisung geben. Über seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16 Jahresabrechnung

- (1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbands aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüfer: sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

5. Aufsicht

§ 17 Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Gesetzes. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

6. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde (durch Aushang im Gemeindekasten) Watenstedt bekanntzumachen.

§ 19 Andere Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbands gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Watenstedt entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 beschlossen. Sie tritt nach der Beendigung des Aushangs in Kraft.

Watenstedt, den 25.03.2022

gez. J. Rademacher

1. Vorsitzender

gez. S. Almstedt

2. Vorsitzender

Landkreis Helmstedt

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Realverbandes Feldmarkinteressenschaft Watenstedt vom 25.03.2022 wird gem. § 17 (2) Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 genehmigt.

Helmstedt, den 14. Juni 2022

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Im Auftrage (L.S.)

gez. Motzko

ABl.-Nr. 28 vom 15.06.2022

117. **Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 22.06.2022, findet um 16.00 Uhr in der Börnekenhalle, Zum Börnecken 25, 38165 Lehre eine Öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 4. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über der Sitzung vom 23.03.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
 - 7.1 Anfrage der FDP/UWG/ZIEL-Gruppe vom 08.06.2022;
hier: Coworking, Kohle und Königslutter
 - 7.2 Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 08.06.2022;
hier: Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Gebäuden/Flächen
8. Anträge
 - 8.1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 25.05.2022;
hier: Schaffung von naturwissenschaftlichen Fachräumen am Gymnasium am Bötschenberg
 - 8.2 Antrag der FDP/UWG/ZIEL-Gruppe vom 08.06.2022;
hier: Sofortprogramm Tafel
9. Ernennung von Ehren-Kreistagsabgeordneten
10. Wahl der Ersten Kreisrätin / des Ersten Kreisrates
11. Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Landtagswahl
12. „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“ – Kooperation zwischen den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Allianz für die Region GmbH und dem Regionalverband Großraum Braunschweig
13. Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG
14. Satzungsänderung Jugendamt

15. Besetzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit
hier: Benennung weiterer hinzugewählter Mitglieder
Bezug zu Drs. 46/2022
16. Berufung von Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss
Bezug zu Drs. 60/2022
17. Benennung von Mitgliedern sowie einer Stellvertretung für den Ausschuss für
Bau und Planung;
Bezug zu Drs. 61/2022
18. Abberufung des Kreisamtmannes Christian Blanck als Prüfer des Referates
Rechnungsprüfung
19. Ernennung des Kreisbrandmeisters und des stellvertretenden Abschnittsleiters
Nord unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
20. 16. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs
im Landkreis Helmstedt
21. Dauerhafter Erhalt der Förderschule Lernen (Wichernschule) im Landkreis
Helmstedt & Umsetzung der Inklusion an Niedersächsischen Schulen weiter
verbessern
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion & Antrag der SPD Kreistagsfraktion
Bezug zu Drs. 54/2022
22. Befristete Fortsetzung einer „Praxisklasse“ mit besonderer Bedeutung für Schü-
lerinnen und Schüler mit gestörter Lernbereitschaft und Auffälligkeiten im Sozi-
alverhalten; Standort Hauptschule (HS) Eichendorffschule Schöningen um ein
weiteres Jahr
23. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Auflösung der Bioabfallverwertungsgesellschaft Helmstedt mbH
24. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des
Landkreises Helmstedt
25. Einwohnerfragestunde
26. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 14.06.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 28 vom 15.06.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck